

COVID-19-Pandemie: Informationen der Gemeinde Churwalden für Bevölkerung, Gewerbe, Institutionen und Vereine vom 11.12.2020

Der Bundesrat hat heute seine neuesten Massnahmen, gültig ab 12.12.2020, bekanntgegeben. **Dabei ist folgende Verschärfung gegenüber den bis zum Freitag, 18. Dezember 2020, 00.00 Uhr geltenden kantonalen Massnahmen zu beachten:**

Gemäss dem heutigen Bundesratsbeschluss sowie den Ergänzungen zur Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie gelten gemäss Art. 5a(bis) folgende Regeln: Öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe müssen zwischen 19.00 und 06.00 Uhr, an Sonntagen sowie am 25. und 26. Dezember und am 1. Januar geschlossen bleiben:

- a. Einkaufsläden, mit Ausnahme von Apotheken, sowie Märkte im Freien;*
- b. Geschäfte oder Betriebe, die Dienstleistungen anbieten, wie Poststellen, Banken, Reisebüros oder Coiffeure, mit Ausnahme von sozialen Einrichtungen (Anlaufstellen)". Eine Skivermietung gilt grundsätzlich als Dienstleistungsbetrieb.*

c. [...]

d. [...]

Die Ausgabe sowie Entgegennahme von Mietmaterial ist weiterhin auch an Sonntagen sowie am 25. und 26. Dezember 2020 und am 1. Januar 2021 erlaubt. Weitere Dienstleistungen wie Verkauf von Bekleidung, Verpflegung oder ähnlichen Produkten sind strikt zu unterlassen. Ihr Schutzkonzept müssen Sie entsprechend anpassen und darin auch die Massnahmen vorsehen, wie Sie ausschliesslich die Ausgabe und Entgegennahme von Mietgegenständen sicherstellen.

Im Weiteren empfiehlt der Bundesrat dringend, Treffen im privaten Raum auf max. 2 Haushalte zu beschränken.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass die Gemeinde und die Kantonspolizei Kontrollen durchführt. Für Ihr Verständnis und Mithilfe bei der Bewältigung dieser Pandemie danken wir Ihnen.

Gemeinde Churwalden